



## Kindergartenordnung des Waldorfkindergartens Landshut

### 1. Grundsätzliches

Unser Kindergarten arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Kindergarten ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell. In der Regel können Kinder aufgenommen werden, die bis **Ende Dezember des gleichen Jahres drei Jahre alt** werden, wenn sie gesund sind und es die Entwicklung zulässt.

### 2. Pädagogik

2.1. Das pädagogische Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit des Erwachsenen individuell entfaltet. Dabei werden die in diesem Lebensalter feindlichen Tendenzen einer autoritären Führung, wie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden. Weil sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird seine Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachzuahmender Tätigkeit ausgestattet.

2.2. Die gesunde Entwicklung des Kindes soll im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spieles. Hinzu treten weitere Betätigungen wie z.B. Musik, Eurythmie, Sprachpflege, Plastizieren, rhythmische Spiele, Geschicklichkeitsspiele, z.B. mit Ball, Reifen, Seil oder Stelzen, sowie Spielzeugpflege, und Gartenarbeit. Großer Wert wird auf das Erleben des 4-Jahreslaufes und seiner Gliederung durch das Gestalten der Feste gelegt. Der Waldorfpädagogik nicht entsprechen vorschulisches Rechnen, Schreiben, Lesen, Ballett, Judo, Karate, Unterhaltungselektronik.

2.3. Grundbedingung der Kindertätigkeit ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern durch Elternabende, Kurse und Vorträge. Die Teilnahme der Eltern an solchen Abenden wird im Interesse einer sinnvollen Arbeit an den Kindern als notwendig angesehen und dringend erbeten. Hausbesuche und persönliche Gespräche im Kindergarten werden gerne eingerichtet.

2.4. Wir sind der Auffassung, dass das Fernsehen für das Kind erhebliche Schädigungen mit sich bringt: Konzentrationsstörungen, Lähmung der Eigenaktivität, Schlaflosigkeit, Angst, Verfolgungsträume, motorische Unruhe, unsoziale Verhaltensweisen u.a. Da derart beeinflusste Kinder gleichzeitig die Gruppe belasten, bitten wir, sich mit der Problematik der Unterhaltungselektronik kritisch auseinanderzusetzen. Der Kindergarten sieht es nicht als seine Aufgabe an,

seine vielseitig pflegenden und fördernden Bemühungen gegen Nachlässigkeit und mangelnde Einsicht der Erziehungsberechtigten aufwenden zu müssen. Er bittet vielmehr um Entschiedenheit und Unterstützung. Bei dauernder Nichtbeachtung muss damit gerechnet werden, dass das Kind den Kindergarten nicht besuchen kann.

### 3. Anmeldung

3.1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Gesprächen mit der Erzieherin und mit einem Mitglied der Vorstandschaft, in der Regel mit Kindergartenjahresbeginn im September. **Die ersten drei Monate gelten in beiderseitigem Interesse als Probezeit.** Während dieser Zeit kann von beiden Seiten ohne Begründung, **spätestens bis zum 3. Tag eines Monats zum Monatsende** gekündigt werden. In diesem Fall muss der Kindergartenplatz bis zum Inkrafttreten der Kündigung bezahlt werden. Die Aufnahmegebühr wird auf jeden Fall einbehalten.

3.2. Beim Eintritt wird gebeten um:

- ✓ den unterschriebenen Kindergartenvertrag,
- ✓ den ausgefüllten Aufnahmeantrag,
- ✓ den ausgefüllten Buchungsbeleg,
- ✓ die Einzugsermächtigung,
- ✓ die Sorgerechtsbescheinigung, (bei getrenntlebenden, geschiedenen Eltern, Pflegekind)
- ✓ eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen,
- ✓ die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes inkl. Kopie der letzten Untersuchung
- ✓ eine Bescheinigung über erfolgte Impfungen.

3.3 Meldepflicht bei Umzug. Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei Umzügen in eine andere Gemeinde dies unverzüglich dem Kindergarten anzuzeigen. Wird ein Umzug nicht rechtzeitig mitgeteilt und Fördergelder nach BayKiBiG gestrichen, behält sich der Kindergarten vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen!

### 4. Abmeldung/Kündigung

4.1. Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung mit Einstellung des Kindergartenbetriebes bzw. mit Ablauf der Kindergartenzeit zum Ende des Kindergartenjahres zum 31. August.

4.2. Eine **ordentliche Kündigung** des Kindergartenvertrags ist i. d. R. mit einer Frist von **2 Monaten zum Monatsende** möglich. Unabhängig davon kann der Kreis für Waldorfpädagogik e.V. den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn:

- ✓ das Kind im normalen Kindergartenbetrieb nicht mehr ausreichend gefördert werden kann
- ✓ das erforderliche Vertrauensverhältnis als nachhaltig erschüttert betrachtet wird
- ✓ die Eltern mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand sind
- ✓ Die Beiträge sind in jedem Fall bis zum Kündigungstermin zu entrichten, auch wenn das Kind den Kindergarten im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig verlässt.

4.3. Eine **außerordentliche Kündigung** kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen. Im Übrigen verweisen wir hier bei allen Angaben auf die einzelnen Vertragspunkte, die im Aufnahmevertrag aufgeführt werden und die Bestandteil dieser Kindergartenordnung sind!

Grund für eine außerordentliche Kündigung seitens des Kindergartens ist gegeben, wenn sich Eltern trotz schriftlicher Abmahnung nicht an die im Vertrag und der Kindergartenordnung festgelegten Regeln halten, insbesondere keine Dienste leisten.

4.4. **Kündigungen sind schriftlich zu erklären** und persönlich zu übergeben. Vor Ausspruch jeder Art von Kündigung seitens des Kindergartens muss den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Anhörungsgespräch mit einem Vermittlungsausschuss gegeben werden. Diesem gehören mindestens ein Vertreter des Kindergartenkollegiums, des Vorstandes und der Elternschaft an.

## 5. Öffnungszeiten/Kindergartenjahr

5.1 Das Kindergartenjahr dauert vom 01.09 eines Jahres bis zum 31.08. des folgenden Jahres.

5.2. Der Kindergarten ist geöffnet Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr. **Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen und pünktlich abzuholen.** Die Kinder müssen nach einer Mitteilung des Stadtjugendamtes immer von einem Erwachsenen gebracht und geholt werden. Die Erzieherin darf auch keine schriftliche Erklärung der Eltern akzeptieren, dass das Kind in der Lage sei, den Heimweg alleine zu machen.

5.3. Kernzeit ist von 8:30 bis 13:30 Uhr. Telefongespräche sollen außerhalb der Kernzeit geführt werden.

5.4. Die Ferien des Kindergartens werden am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt. Diese bestehen aus 30 Schließtagen.

## **6. Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle**

6.1. Bei Krankheit oder Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen, bitten wir um telefonische Nachricht zwischen **7.30 und 8.00 Uhr**.

6.2. Bei ernststen Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen usw. sollen die Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten in der Familie müssen auch die gesunden Kinder dem Kindergarten fernbleiben, bis die Situation geklärt ist. Nach ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Diphtherie, Windpocken, aber auch bei Befall durch Kopfläuse müssen wir darum bitten, vor dem Besuch des Kindergartens eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen. Bei Eintritt in den Kindergarten werden die Eltern ausführlich durch eine Infektionsschutzbelehrung informiert.

6.3. Bei plötzlicher Erkrankung einer Erzieherin und keiner zur Verfügung stehenden Ersatzkraft muss die Gruppe u.U. geschlossen bleiben. In einem solchen Fall wird versucht werden, die Eltern am Morgen rechtzeitig zu benachrichtigen.

6.4. Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen. Die Aufsichtspflicht wechselt mit der persönlichen Übergabe der Kinder.

## **7. Kindergartenbeiträge**

Der finanzielle Beitrag für den Kindergarten besteht aus einem Grundbeitrag, gestaffelt nach den individuellen Buchungszeiten. Wir verweisen auf den Buchungsbeleg, welche Bestandteil dieser Kindergartenordnung ist. Im Beitrag enthalten ist: Frühstück, Arbeitsmaterial, Kosten für Eurythmie und Harfenspiel. Extra berechnet wird das Mittagessen für die Kinder, welche angemeldet sind. Die Beträge sind grundsätzlich per Lastschriftinzug zu entrichten.

7.1 Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bezahlen beim Eintritt in den Kindergarten eine **einmalige Aufnahmegebühr** von 85,00€. Dieser Betrag dient zur

Ersatzbeschaffung (z.B. Gebrauchsinventar), wird bei Vertragsabschluss fällig und bei einer Kündigung nicht zurückerstattet.

## **8. Elternarbeit**

8.1. Die Haus- und Gartenpflege wird abwechselnd von den Eltern übernommen. Hierzu gehören jeweils zweimal jährlich ein Haus- sowie ein Gartenarbeitssamstag, der Wochenendputzdienst und die Beteiligung an den diversen Arbeitskreisen und Ämtern, welche zu Beginn des Kindergartenjahres besetzt werden. Eine Liste hierzu hängt im Kindergarten aus und wird bei Bedarf auch an die Eltern verteilt.

## **9. Trägerverein**

Um den Bestand des Kindergartens zu sichern, ist die freiwillige Mitgliedschaft der Eltern im Verein „Kreis für Waldorfpädagogik Landshut e.V.“ erwünscht. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Förderung der Waldorfpädagogik, die Gewährleistung des Kindergartenbetriebes durch Mitarbeit seiner Mitglieder und ggf. durch Gewährung von Trägerzuschüssen zum Haushaltsausgleich, die Förderung der Kindergärtnerinnen- bzw. Erzieherinnenausbildungen und die Finanzierung von Kindergartenbaumaßnahmen. Die Vereinsmitgliedschaft ist in der Satzung des Vereins geregelt. Die Jahresmitgliedschaft beträgt derzeit 55,00 €. Für Eltern, die nicht Mitleid im Verein sind, wird eine jährliche Verwaltungspauschale von 30,00 € erhoben.

Im Übrigen freut sich der Kindergarten immer über diverse Spenden, die gern auf das bekannte Konto überwiesen werden dürfen!

## **10. Sonstiges**

Die Kinder bekommen täglich ein frisch zubereitetes ökologisches Frühstück. Sie sollen deshalb keine Esswaren oder Süßigkeiten mitbringen. **Auch eigenes Spielzeug der Kinder sollte daheim bleiben.**

*Der polnische "Pestalozzi" Janus Korczak sagte einmal: "Ohne eine heitere, vollwertige Kindheit verkümmert das ganze spätere Leben." Diese heitere, vollwertige Kindheit möchte der Waldorf Kindergarten seinen Kindern – so umfassend wie möglich – schenken.*

**Wir hoffen auf eine fruchtbare Zusammenarbeit mit unseren Kindergarten-Eltern.**